

Gesamtentwässerungskonzept

1. Entwässerungen und Gesamtentwässerungskonzept

Entwässerungen regeln den Wasserhaushalt im Boden für die landwirtschaftliche Produktion. Die auch als Drainagen bezeichneten landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen führen überschüssiges Wasser ab und schützen vor Ertragsausfällen durch Staunässe. Früher wurden oft Tonröhren verwendet, heute handelt es sich meistens um Rohre aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP).

Im Gesamtentwässerungskonzept werden nebst den gängigen Massnahmen der Periodischen Wiederinstandstellung PWI (Spülen, Ausfräsen harter Ablagerungen, Kanalfernsehaufnahmen und Einmessen mittels GPS) zusätzlich

- a) eine Vorstudie erarbeitet,
- b) alternative Bewirtschaftungsformen oder Wiedervernässungen geprüft¹ und
- c) ein Sanierungsmassnahmenplan erstellt.

2. Beiträge von Bund und Kanton

Gemäss Ziffer 6.1 des Kreisschreibens Nr. 2023/04 «Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen» können PWI-Massnahmen bei Drainagen, welche innerhalb eines Gesamtentwässerungskonzepts realisiert werden, seit Januar 2021 in % der effektiven Kosten (anstelle in % der bekannten PWI-Pauschalen) unterstützt werden.

Die Beiträge werden, gemäss der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) vom 2. November 2022, anhand der beitragsberechtigten Kosten (bbK) ermittelt, dargestellt in nachfolgender Tabelle 1.

Tabelle 1: Beiträge Bund und Kanton

Massnahmen (Gesamtentwässerungskonzept)	Beitragsberechtignte Kosten (bbK)	Beitrag
<i>(Vorstudie, Drainagen spülen, Kanal-TV, Einmessen GPS + GIS, kleinere Sofortmassnahmen, Wiedervernässung und alternative Bewirtschaftungsformen prüfen, Erstellen eines Sanierungsmassnahmenplans)</i>	Je nach Zone 27 bis 33 % an die effektiven bbK	Resultat mit 2 multiplizieren, da Bundes- und Kantonsbeitrag

3. Voraussetzungen für Beiträge

Die relevanten Bundesgesetze werden eingehalten, insbesondere die Vorschriften des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des Gewässerschutzgesetzes. Ein genehmigtes Flur- oder Unterhaltsreglement liegt vor (bzw. mindestens ein Entwurf zur Vorprüfung). Der Inhalt und der Ablauf von Gesamtentwässerungskonzepten ist in Ziffer 7 des Kreisschreibens Nr. 2023/04 «Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen» beschrieben.

4. Beitragsgesuch

Die Gemeinde oder Genossenschaft nimmt mit dem Bereich Strukturverbesserungen des Amts für Landwirtschaft (ALW) Kontakt auf, um allfällige Fragen zu klären. Danach kann die Gemeinde oder Genossenschaft als Leitungseigentümerin des betroffenen Gebietes das Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge für das Gesamtentwässerungskonzept schriftlich einreichen beim:

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

¹ Es muss geprüft werden, ob nicht alles saniert, sondern teils anderweitig genutzt werden soll (Wiedervernässung, z.B. wenn Fläche hydrologisch zu einem Feuchtgebiet gehört oder die Böden für Drainagen schlecht geeignet sind).

Folgende Unterlagen sind mitzuliefern:

- Schreiben mit Antrag (bei Genossenschaften mit Protokollauszug über den Beschluss der Massnahmen)
- Vorstudie
- Technischer Bericht mit Ausgangszustand, Projektbeschrieb inkl. Situationsplan (z.B. Ausdruck aus Web-GIS-Client oder Pläne der amtlichen Vermessung, inkl. Markierung der Stellen mit den geplanten Massnahmen, Planausschnitt Massstab 1:25'000 etc.)
- Kostenvoranschlag (KV)
- Bruttokreditbeschluss

5. Fristen und Projektabwicklung

Für Gesamtentwässerungskonzepte bestehen keine Fristen bei der Einreichung des Gesuchs. Dies bedeutet, dass Beitragsgesuche das ganze Jahr hindurch dem ALW eingereicht werden können.

Nach Eingabe des Beitragsgesuchs beim ALW bis zur Beitragszusicherung durch den Kanton (Regierungsratsbeschluss) und der Beitragsverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist in der Regel mit ca. 3 Monaten zu rechnen.

Hinweis für die Ausführung: Mit dem Gesamtentwässerungskonzept darf erst begonnen werden, nachdem das ALW der Gesuchstellerin die Beitragsverfügung des BLW eröffnet hat und die Gesuchstellerin die Annahme- und Garantieerklärung unterzeichnet hat. An vorher bereits ausgeführte Massnahmen können keine Beiträge ausgerichtet werden.

6. Schlussabnahme und Schlusszahlungsgesuch

Sobald das Gesamtentwässerungskonzept abgeschlossen ist, ist das ALW zu informieren und ein Termin für eine Schlussabnahme abzumachen (telefonisch oder per Mail).

Für das Schlusszahlungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schlussbericht (inkl. Angaben zu den Längen der gespülten Leitungen und der Kanalfernsehmassnahmen sowie Aussagen zum angetroffenen Zustand der Leitungen / Böschungen, zu kleineren Reparaturen, zum weiteren Vorgehen / Folgemassnahmen bzw. zu Folgeprojekten etc.)
- Sanierungsmassnahmenplan
- Pläne des ausgeführten Werkes (PAW). Darin ist einzuzeichnen und anzugeben, wo welche Massnahmen vorgenommen wurden.
- GIS-Daten (gemäss dem kantonalen Datenmodell für landwirtschaftliche Entwässerungen aufbereitet und abgabebereit)
- Kostenzusammenstellung
- Kopien der bezahlten Rechnungsbelege
- Nachweis der ausgeführten Zahlungen (z.B. Bankkontoauszüge)